

An  
Dr. Eckart Grünhagen  
Am Osterholz 1  
29525 Uelzen

nur per E-Mail

**egrueh@t-online.de**

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599  
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		<b>Dr. H.-G. Brunken</b>	<b>-627</b>	<b>Hans-gerd.brunken@lwk-niedersachsen.de</b>	<b>14.02.2019</b>

## **Besamungsmeldungen an die ZEH, Ihr Schreiben vom 02.01.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Grünhagen,

zu Ihrem Schreiben vom 02.01.2019, gerichtet an Frau Dr. Waßmuth, Dr. Diekmann und Unterzeichner teile ich Ihnen in Abstimmung mit Frau Dr. Waßmuth und Herrn Dr. Diekmann folgendes mit:

Aus Ihrem Schreiben geht hervor, dass Sie Mitglied des Zuchtverbandes Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover e.G. (ZEH) sind und am Zuchtprogramm der Deutschen Holsteins der ZEH teilnehmen. Damit sind die Satzung der ZEH und das Zuchtprogramm der Deutschen Holsteins der ZEH für Sie maßgebend.

In den §§ 7 und 11 der Satzung der ZEH ist die Pflicht der Mitglieder bzw. Züchter aufgeführt, dass u. a. Besamungsdaten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben und nach den Bestimmungen des Zuchtprogramms gemeldet werden müssen.

Im Zuchtprogramm ist unter 7.3.1 geregelt, dass der Züchter alle Besamungen an den Zuchtverband oder die von Ihm beauftragte dritte Stelle melden muss. Unter Punkt 14 sind zwar als beauftragte Dritte Stelle für Fruchtbarkeitsdaten und Kalbedaten die LKV genannt, eine Benennung einer Dritten Stelle für die Erfassung der Besamungsdaten ist nicht aufgeführt.

Unter 7.3.1 des Zuchtprogramms ist des Weiteren angeführt, dass Eigenbestandsbesamer verpflichtet sind, Daten aller durchgeführten Besamungen in der vorgegebenen Frist (auf elektronischem Wege) an den Verband zu melden.

Unter 7.3.2 des Zuchtprogramms ist geregelt, dass die Besamungsstation, das Samendepot und/oder der Züchter dafür zuständig sind, dass die Besamungsdaten innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldet werden.

Aus den dargestellten Bestimmungen der Satzung bzw. des Zuchtprogramms ergibt sich, dass der Züchter als Mitglied der ZEH und Teilnehmer am Zuchtprogramm Deutsche Holsteins der ZEH verpflichtet ist, die Besamungsdaten an die ZEH (oder eine beauftragte Dritte Stelle) zu melden. Eigenbestandsbesamer sind dabei gesondert genannt mit der Verpflichtung, die Besamungsdaten (auf elektronischem Wege) an den Verband zu melden.

Weder in der Satzung noch im Zuchtprogramm werden dazu eine Mitgliedschaft in oder eine Geschäftsbeziehung mit einer Besamungsorganisation gefordert.

Als Eigenbestandsbesamer besteht die Möglichkeit, Samen von verschiedenen Lieferanten zu beziehen und einzusetzen. Aus tierzuchtrechtlicher Sicht ist dieses auch ohne das Vorhandensein eines Eigenbestandsbesamer-Vertrages zulässig.

Zusammengefasst haben Sie als Mitglied und Züchter der ZEH sowie als Teilnehmer am Zuchtprogramm der Deutschen Holsteins der ZEH die Pflicht und das Recht, die Besamungsmeldungen Ihres Betriebes als Eigenbestandsbesamer (auf elektronischem Wege) an die ZEH zu melden. Sofern die Daten den Anforderungen des Zuchtprogramms gerecht werden, hat die ZEH die Daten in das Zuchtbuch aufzunehmen.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass der Zuchtverband verpflichtet ist, Streitfälle gemäß § 18 Teil B der Satzung zu schlichten, die u.a. zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten. Dabei fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

Wir hoffen, dass wir Ihr Anliegen hiermit hinlänglich beantwortet haben. Sollten Sie weitere Rückfragen haben, stehen wir dafür gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Gerd Brunken  
Sachgebietsleiter Tierzucht-Auftragsangelegenheiten

Kopie per E-Mail: Dr. Pott, ZEH      **JPott@masterrind.com**